

## Ihr Recht

### Schneeräumungs- pflicht



von  
Dr. Andreas  
Radel  
Rechtsanwalt

Erfahrungsgemäß darf ich davon ausgehen, dass es auch diesen Winter wieder schneien wird. Und aus meiner beruflichen Praxis weiß ich, dass Schnee und Glatteis nicht nur im Straßenverkehr, sondern auch regelmäßig auf Gehsteigen, zu Unfällen führen.

Grundsätzlich hat jeder Liegenschaftseigentümer dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft vorhandenen Gehsteige und Gehwege in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut

sind. Der Verstoß gegen diese Schutznorm der Straßenverkehrsordnung führt nicht nur zu Schadenersatzforderungen des Unfallopfers, sondern auch zur strafrechtlichen Verfolgung wegen fahrlässiger Körperverletzung. Und da es doch immer wieder zu erheblichen Verletzungen, wie Bein- oder Armbrüchen kommt, sind die rechtlichen Konsequenzen eines solchen Sturzes entsprechend schwerwiegend.

Der Umfang der Streupflicht ist jedoch durch die Zumutbarkeit begrenzt. So ist beispielsweise bei andauerndem Schneefall oder sich ständig erneuerndem Glatteis dann keine Streupflicht gegeben, wenn das Streuen nutzlos bleiben würde. Die Art und der Umfang der Sicherungspflicht werden von den Gerichten nach den im Einzelfall gegebenen Verhältnissen beurteilt. So hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass



*Wer eine Schneeräumungspflicht vernachlässigt kann große Probleme bekommen.*

*Foto: © Rudolf Ortner/pixelio.de*

auch die vorübergehende Aussetzung des Salzstreuverbotes bekannt sein muss.

Trotzdem der Streu- und Räumpflicht ohnehin weitgehend nachgekommen wird, empfiehlt es sich als Fußgänger der Witterung ent-

sprechendes Schuhwerk mit festem Halt (keine Absätze, Gummisohle) zu tragen. Auch danach wird in den Gerichtsverfahren aufgrund eines möglichen Mitverschuldens des Fußgängers/der Fußgängerin regelmäßig gefragt.

[recht@burgenlandexpress.at](mailto:recht@burgenlandexpress.at)